

V e r f ü g u n g

Die Nutzungsordnung für das Kreismedienzentrum wurde von der Verwaltung überarbeitet und angepasst. Zur Unterstützung der Teilnahme von Menschen mit Höreinschränkungen bei Veranstaltungen wurde in den Verleih eine Höranlage mit aufgenommen.

Der Tarif für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen im Verzeichnis B Ziffer 4 (Inanspruchnahme des Kreismedienzentrums) wird wie folgt geändert:

4 Inanspruchnahme des Kreismedienzentrums (Nutzungsordnung)

I. Vorbemerkungen

- a) Das Kreismedienzentrum Heilbronn (KMZ) hat lt. Medienzentrensgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) u. a. die Aufgabe, audiovisuelle Medien für Schulen und Bildung in Stadt- und Landkreis Heilbronn zur Verfügung zu stellen. Das KMZ wird gemeinsam von Stadt- und Landkreis Heilbronn getragen. Gefördert werden soll insbesondere die schulische und außerschulische Bildungs- und Medienarbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- b) Hierfür stellt das KMZ Verleihmedien und technische Geräte (im Folgenden: Medien und Geräte) zur Verfügung und bietet mit dieser Aufgabenstellung verbundene Dienstleistungen an.
- c) Als Kunden können sich nur volljährige Personen, deren Wohnsitz oder Organisation (z. B. Firma) sich im Stadt- oder Landkreis Heilbronn befindet (Privatentleiher), oder die für eine in II. b) aufgeführte Einrichtung tätig sind, registrieren lassen. Hierfür ist ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass sowie ein schriftlicher Nachweis über die Zugehörigkeit zur Organisation erforderlich.
- d) Für die Einhaltung der Urheber-, Nutzungs- und Vorführrechte (inkl. möglicher GEMA- und sonstiger Abgaben) bezüglich der Medien ist jeweils der Entleiher verantwortlich. Die Anfertigung von Kopien von Medien ist untersagt.
- e) Die Weitergabe entliehener Medien oder Geräte an Dritte ist untersagt.
- f) Transport, Nutzung und ggf. Versand der Medien und Geräte gehen zu Lasten und auf eigene Gefahr des Entleihers.
- g) Für Beschädigung fremder Gegenstände durch Medien oder Geräte des KMZ wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch bei Entgeltfreiheit.

II. Entgelte für Angebote des Kreismedienzentrums; Befreiung

- a) Für das Ausleihen von Medien und Geräten des Kreismedienzentrums Heilbronn werden Entgelte erhoben. Diese sind unter Abschnitt V dargestellt.

b) Folgende Einrichtungen und Institutionen bzw. die dort beruflich oder ehrenamtlich tätigen Personen als Entleiher werden von den Entgelten befreit, wenn die Medien und Geräte entsprechend dem gesetzlichen Auftrag für die Bildungsarbeit eingesetzt bzw. für dienstliche Zwecke und nicht kommerziell verwendet werden:

1. Öffentliche Schulen, Hochschulen und Kindergärten im Stadt- und Landkreis Heilbronn
2. Landratsamt und Stadt Heilbronn, Städte und Gemeinden des Landkreises Heilbronn
3. Volkshochschulen im Stadt- und Landkreis Heilbronn
4. Mitgliedsorganisationen des [Stadt- und Kreisjugendrings Heilbronn](#)
5. Jugendhäuser des Stadt- und Landkreises Heilbronn
6. Jugendverkehrsschule Heilbronn
7. Musikschulen im Stadt- und Landkreis Heilbronn
8. Vereine mit Sitz innerhalb des Stadt- oder Landkreises Heilbronn, die gemäß ihrer Satzung auch Jugendarbeit betreiben und die Geräte für ihre Jugendarbeit verwenden. Das Kreismedienzentrum kann für jede Befreiung einen Nachweis verlangen.
9. Einzelpersonen, die an Projekten der Stadt oder des Landratsamts Heilbronn beteiligt oder in der gemeinnützigen Bildungsarbeit für Kinder und Jugendliche tätig sind, können nach Einzelfallprüfung befreit werden.
10. Staatliches Schulamt und Staatliche Seminare (SSDL) Heilbronn

Die Befreiung erfolgt bei Medien durch einmalige Registrierung des Nutzers, bei Geräten auf Antrag für jeden Vorgang und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses.

- c) Dienstleistungen für nicht kommerzielle Zwecke unterliegen der Entgeltregelung wie unter Abschnitt V festgelegt.
- d) Schulen in privater Trägerschaft sind von entsprechenden Entgelten befreit, solange sie jährlich anfallende zweckgebundene Gebühren ans Landesmedienzentrum Baden-Württemberg entrichten (sog. Privatschulbeitrag).

III. Regelungen zur Berechnung der Entgelte

- a) Die Entgelte errechnen sich entsprechend der Entleihdauer, also bis zum Zeitpunkt der Abgabe. Die Berechnung erfolgt tageweise. Das Wochenende (Samstag und Sonntag) sowie Feiertage außerhalb des Wochenendes zählen jeweils als ein Tag.
- b) Geräte können innerhalb der Öffnungszeiten am Ausleihtag abgeholt werden. Der Ausleihtag wird als Nutzungstag gezählt.
- c) Am Rückgabetag müssen die Leihgeräte bis 12:00 Uhr zurückgegeben werden. Der Rückgabetag wird dann nicht gezählt. Erfolgt die Rückgabe nicht bis 12:00 Uhr, wird der Tag gezählt.
- d) Diese Regelung gilt, wenn das KMZ geöffnet hat. Tage, an denen das KMZ aus dienstlichen Gründen geschlossen ist, werden nicht gezählt.
- e) Gezählt wird mindestens ein Tag, auch wenn die Rückgabe am selben Tag erfolgt.

IV. Ausleihzeitraum; Verzugskosten; Leihanzahl

- a) Die Ausleihzeit beträgt für Medien 14 (Privatentleiher: 7); für Geräte 7 Kalendertage. Sofern ein Medium nicht anderweitig vorbestellt ist, kann die Frist einmal verlängert werden.
- b) Bei Überschreitung der auf dem Verleihschein (ggf. nach Verlängerung) festgelegten Ausleihzeit können für jeden weiteren Tag Verzugskosten in Höhe von 3,00 € je Gerät bzw. 1,00 € je Medium erhoben werden. Diese Regelung gilt auch für entgeltbefreite Nutzer.
- c) Privatentleiher können pro Verleihvorgang maximal 7 Medien entleihen.
- d) In den Weihnachtsferien sowie in der zweiwöchigen Schließzeit während der Sommerferien ist kein Geräteverleih möglich.

V. Entgeltregelung

a) Geräte: (Tagesentgelt je Gerät bzw. Set)

Foto & Video

Kompakt-Fotoapparat oder Systemkamera (digital), einzeln	10 €
Kompakt-Fotoapparat (digital), 5er Koffer	45 €
Spiegelreflexkamera (digital)	20 €
Videokamera (HD, digital) / ActionCam	20 €
Visualizer (Dokumentenkamera)	20 €
Videorecorder (VHS / S-VHS)	10 €
Digitale Abspielgeräte (z. B. DVD- / BluRay-Player)	10 €
Wärmebildkamera (Koffer)	50 €
Fotostativ / Filmstativ	5 €
Videoleuchte (mit Handgriff oder für Blitzschuh)	5 €
Blitzgerät für Fotokamera	5 €
LED-Studioleuchten-Set	50 €

Audio

Aktiv-Tonbox [Kassette / CD]	15 €
Aktiv-Tonbox [Kassette / CD; mit Funk-Mikrofon(en)]	30 €
Digitaler Audiorecorder	10 €
Dig. Audiorecorder (5er-Koffer)	45 €
USB-Mikrofon (mono)	5 €
Mikrofon (kabelgebunden)	10 €
Funkmikrofon mit Empfängermodul	20 €
Audiostift (z. B. Franklin R025)	5 €
Mikrofonstativ	5 €
PC-Aktivboxen Stereo (Paar) / Bluetooth-Kleinlautsprecher	5 €

Computer, Tablets, Robotik

Tablet-PC (z. B. iPad), einzeln	20 €
Tablet-PC (z. B. iPad), 5er-Koffer	100 €
Tablet-PC (z. B. iPad), 10er-Koffer	200 €
iPad-Zubehör (div. Adaptersets, Halterung, Apple TV, Eingabestift)	5 €
Mobiler LTE-Router mit WLAN	5 €

eBook-Reader (Lesegerät)	5 €
Blue-Bot Fahrroboter	5 €
Blue-Bot Fahrroboter 6er-Koffer (mit Ladestation)	30 €
Blue-Bot Programmierleisten	5 €

Projektion & Präsentation

Beamer (Datenprojektor) incl. VGA-Kabel	50 €
DVD-Video-Beamer-Gerätekombination	65 €
DVD-Beamer-Kompaktgerät mit eingebauten Lautsprechern	60 €
Sofort-Präsentor, digital	70 €
Sofort-Präsentor (Episkop), analog	10 €
Diaprojektor	10 €
Filmprojektor 8 mm / 16 mm	10 €
Tageslichtprojektor	10 €
VHS-Fernseher-Kombigerät	10 €
DVD-Fernseher-Kombigerät (Flachbildschirm)	15 €
Projektionswagen	5 €
Laserpointer / Presenter für Präsentationen	5 €
VGA-Kabel (zus. mit Beamer entgeltbefreit)	5 €
HDMI-Kabel (zus. mit Beamer entgeltbefreit)	5 €

Veranstaltungstechnik

Beschallungsanlage (PA-Anlage):	
PA-Anlage kompl. (Rack , 2x Aktivbox, 2x Stativ, Subw., 2x Kabeltr.)	150 €
PA-Rack (mit Mischpult, CD-Player, 2 Funk-Mikrofonen)	70 €
PA-Subwoofer	50 €
PA-Aktivbox (verschiedene Größen)	25 €
PA-Boxenstativ	10 €
Kleines PA-Mischpult („Kleinmixer“), analog	25 €
Multicore-Audio-Kabel (zum Mischpult)	25 €
Leinwand mit Spannmechanik	15 €
Leinwand mit Steckrahmen	25 €
Leinwand mit Steckrahmen (ab 4,80 m Breite)	50 €
Aufhänge-Adapter mit Ringöse für Leinwände mit Steckrahmen (Paar)	5 €
Audiokabel (zus. mit PA-Komponenten entgeltbefreit)	5 €

GPS, Outdoor, Messtechnik

GPS-Gerät	10 €
GPS-Gerät, 5er-Koffer	45 €
Handfunkgeräte, 2er-Koffer	10 €
Handfunkgeräte, 4er-Koffer	20 €
Messgeräte-koffer für elektromagnetische Strahlung	40 €
Geigerzähler (Messgerät für Radioaktivität)	20 €

Sonstiges

Kabeltrommeln (bis 25 m)	5 €
Flipchart (ohne Papier)	5 €

b) Dienstleistungen

Überspielungen (ohne Videoschnitt):

Unter Beachtung § 53 Abs.1 UrhRG (nur eigene Werke)

analoges oder digitales Videomaterial auf

1 digitale Laser-Disk (z. B. DVD) oder auf 1 VHS-Kassette je 10 €

ggf. zzgl. Material pro Stück (z. B. Rohling oder VHS-Band) 2 €

Fotodruck (pro Stück):

10 x 15 cm (Standard) 1 €

DIN A4 (Standard) 3 €

DIN A4 (Kunstdruckpapier) 5 €

DIN A3 (Kunstdruckpapier) 10 €

Sonstige medientechnische Dienstleistungen pro Stunde 47 €

VI. Entgeltregelung für Höranlage

Zur Unterstützung der Teilnahme von Menschen mit Höreinschränkung bei Veranstaltungen dient der Verleih einer Höranlage. Sie besteht aus drei Koffern.

Die in Abschnitt II. genannten sowie die folgend genannten Einrichtungen und Institutionen bzw. die dort beruflich oder ehrenamtlich tätigen Personen werden als Entleiher vom Entgelt für die genannte Anlage befreit, wenn diese mit dem Ziel eingesetzt wird, die Teilhabe von Menschen mit einer Hörbehinderung zu ermöglichen bzw. erheblich zu verbessern:

- o Unabhängige Beratungsstellen, die Menschen mit Behinderung beraten
- o Selbsthilfebüro Heilbronn
- o Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
- o Informations- Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB)
- o Kreissenorenrat Heilbronn
- o Veranstalter von Angeboten, an denen Menschen mit Behinderung und/oder Senioren mitwirken bzw. als Zielgruppe teilnehmen

Die Entgeltbefreiung gilt nicht für kommerzielle und politische Veranstaltungen.

Tagesentgelt in Ergänzung zu Abschnitt V a)

Phonak-Höranlage (TK-010, TK-011 und TK-012) 150 €

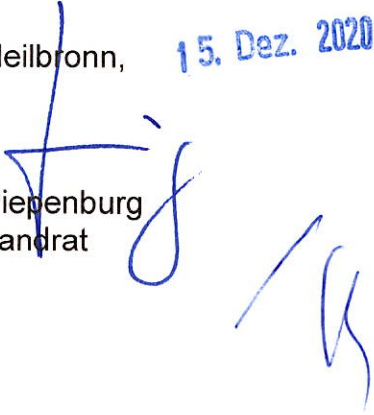
VII. Technische Weiterentwicklung

Für Leihvorgänge und Dienstleistungen, die nicht in dieser Entgeltregelung erfasst sind, kann die Leitung des Kreismedienzentrums in Abstimmung mit der Amtsleitung und in Anlehnung an die bestehende Regelung übergangsweise zusätzliche Entgeltsätze festlegen. Die Entgeltregelung ist entsprechend anzupassen.

Die Ziffer 4 (Inanspruchnahme des Kreismedienzentrums - Nutzungsordnung) tritt in der geänderten Fassung zum 01.01.2021 in Kraft.

Heilbronn, 15. Dez. 2020

Piepenburg
Landrat

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by a series of loops and a final downward stroke.